

Begründung zur Änderung der Satzung der Stadt Mainz über die Erhebung von Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) vom 21.11.2018

Absatz 1:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, da das Wort „als“ überflüssig ist.

Absatz 2 :

Die letzte Änderung der Vergnügungssteuersatzung ist zum 01.02.2012 erfolgt. Mit dieser Änderung wurde ein Steuersatz von 12 % auf das Einspielergebnis von Geräten mit Gewinnmöglichkeit eingeführt und gleichzeitig für diese Geräte ein Mindeststeuersatz in Höhe von 60,00 EUR festgelegt. Diese Steuersätze wurden seinerzeit mit vorsichtigem Augenmaß, unter Berücksichtigung der zur damaligen Zeit noch fehlenden Erkenntnisse über die Höhe der durchschnittlichen Einspielergebnisse sowie der damals noch nicht abschließend geklärten Frage, ob dadurch der Tatbestand einer erdrosselnden Wirkung für den Geräteaufsteller erfüllt würde, eingeführt. Nach der seither ergangenen Rechtsprechung sind nicht nur bundesweit, sondern auch in Rheinland-Pfalz Steuersätze in Höhe von 20 % anerkannt. Unabhängig davon bewegen sich die Vergnügungssteuersätze nach einer Erhebung des Städtetages Rheinland-Pfalz in diesem Jahr zwischen 12 und 25 Prozent. So beträgt der Steuersatz bei den kreisfreien Städten in Rheinland-Pfalz, nämlich der Stadt Worms 25 %, der Stadt Koblenz 24 %, der Stadt Trier 22 %, der Stadt Pirmasens 21 %, den Städten Speyer und Frankenthal 20 %, den Städten Ludwigshafen, Kaiserslautern und Landau 18 %, der Stadt Neustadt 16 % und der Stadt Zweibrücken 12 %. Bei den großen kreisangehörigen Städten bewegen sich Steuersätze zwischen 10 % und 20 %.

Die Stadt Mainz befindet sich bei einem Steuersatz von 12 % zusammen mit der Stadt Zweibrücken am untersten Rand der Steuersätze der kreisfreien Städte in Rheinland-Pfalz. Mit der Anhebung des Steuersatzes auf 20 % des Einspielergebnisses wäre die Stadt Mainz dann im Mittelfeld der kreisfreien Städte zu finden. Gleichzeitig wird infolge der Steuersatzerhöhung auch der Mindeststeuersatz auf 100,00 EUR pro Gerät angehoben.

Um auf der rechtssicheren Seite zu sein, wird der Steuersatz nicht über die 20 %-Marke angehoben. Die Rechtsprechung hat den Steuersatz von 20 % auf das Einspielergebnis, unter Abwägung der sogenannten Erdrosselungswirkung, mehrfach als verfassungsgemäß anerkannt. So hat das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz mit Urteil vom 24.03.2014 (6 C 11322/13) einen Steuersatz von 20 % und einen Mindeststeuersatz von 122,00 EUR pro Gerät als zulässig erachtet. Zuletzt hat der Bundesfinanzhof mit Urteil vom 25.04.2018 (II R 43/15) den Berliner Steuersatz von 20 % als verfassungsgemäß bestätigt.

Durch die Erhöhung des Vergnügungssteuersatzes von 12 % auf 20 % bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und der Anhebung des Mindeststeuersatzes von 60,00 EUR auf 100,00 EUR für diese Geräte wird mit Mehreinnahmen in Höhe von 2,4 Mio. EUR gerechnet. Damit wird ein zusätzlicher Beitrag zur Konsolidierung des städtischen Haushalts erbracht.